

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig

(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 23/25)

Aufgrund der §§ 4 und 95a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Stadt Leipzig mit Beschluss Nr. VIII-DS-01085-NF-02 in der Sitzung vom 26.11.2025 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise verwendet wurde, ist diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebs.....	1
§ 2	Aufgaben des Eigenbetriebs	2
§ 3	Stammkapital, Zuordnung von Wirtschaftsgütern	2
§ 4	Zuständige Organe.....	3
§ 5	Betriebsleitung	3
§ 6	Aufgaben der Betriebsleitung	3
§ 7	Personalangelegenheiten	5
§ 8	Vertretung der Stadt Leipzig in Angelegenheiten des Eigenbetriebs	5
§ 9	Betriebsausschuss	6
§ 10	Zuständigkeit des Stadtrats.....	8
§ 11	Oberbürgermeister.....	9
§ 12	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	9
§ 13	Berichtswesen und internes Kontrollsystem.....	10
§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht	11
§ 15	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	11

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtreinigung Leipzig.
- (2) Der Eigenbetrieb, bestehend aus den öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung der Stadt Leipzig, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 und § 95a Abs. 1 der SächsGemO nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der SächsGemO, der Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

(1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. die Wahrnehmung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet zur Erfüllung der der Stadt Leipzig nach den abfallrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten zur Abfallentsorgung sowie folgende Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft:
 - Maßnahmen der Abfallvermeidung
 - Vorbereitung zur Wiederverwertung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung,
 - Beseitigung von Abfällen.
2. die zur Wahrnehmung der Straßenreinigung und des öffentlichen Winterdienstes im Stadtgebiet zur Erfüllung der der Stadt Leipzig nach dem sächsischen Straßengesetz obliegenden Pflichten zur Straßenreinigung,
3. die Bewirtschaftung und Aufstellung öffentlicher Papierkörbe
4. die Erarbeitung der Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung sowie der Straßenreinigungs- und der Straßenreinigungsgebührensatzung und die Koordinierung der Erarbeitung der Winterdienstsatzung für die Stadt Leipzig,
5. die Gebührenlegung und Einzug der Gebühren für die Abfallwirtschaft und Straßenreinigung,
6. die Rekultivierung und Nachsorge von ehemals von der Stadt Leipzig betriebenen Deponien,
7. die Unterhaltungspflege und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Leipzig sowie der öffentlichen Spielplätze und öffentlichen Springbrunnen,
8. die Unterhaltung von bestehenden Bauhöfen mit Zuständigkeit für die städtischen Ortsteile Liebertwolkwitz, Holzhausen, Mölkau, Engelsdorf, Wiederitzsch, Lindenthal, Lützschena-Stahmeln, Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen-Rückmarsdorf.
9. der Betrieb und die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Sanitäranlagen der Stadt Leipzig im öffentlichen Raum.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen und/oder mit Dritten zusammenarbeiten.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze Leistungen für Dritte erbringen.

§ 3 Stammkapital, Zuordnung von Wirtschaftsgütern

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs ist in Höhe von 12.780.000 EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertachtzigtausend EUR) festgesetzt.

(2) Dem Eigenbetrieb sind/werden Wirtschaftsgüter der Stadt Leipzig, die eine wesentliche Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebs bilden, insbesondere Grundstücke und Gebäude sowie die Geschäftsanteile (Beteiligungen) der Stadt Leipzig an der Abfall-Logistik Leipzig GmbH mit Sitz in Leipzig, HRB 19010 (Amtsgericht Leipzig) und der Interzero Plastics Sorting Leipzig GmbH mit Sitz in Leipzig, HRB 19011(Amtsgericht Leipzig), wirtschaftlich zugeordnet. Diese wirtschaftliche Zuordnung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBVO (Übertragung von Anlagevermögen) sowie ggf. damit im Zusammenhang stehende ergänzende Regelungen und Vorgaben seitens der Stadt Leipzig erfolgen gesondert auf Grundlage entsprechender Entscheidungen des Stadtrats.

§ 4 Zuständige Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:
 1. die Betriebsleitung,
 2. der Betriebsausschuss,
 3. der Stadtrat und
 4. der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Oberbürgermeister tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Verantwortung für die Umsetzung von für den Eigenbetrieb beschlossenen Eigentümerzielen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 SächsGemO, § 3 SächsEig-BVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Sie werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 95a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt. Der Stadtrat bestimmt unter Anwendung von § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Betriebsleiter, der die Funktion des Ersten Betriebsleiters im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBVO wahrnimmt.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung, insbesondere die genaue Geschäftsverteilung, die individuellen Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsleiter und die Aufgaben, für die die Betriebsleiter Einvernehmen anstreben sollen, bestimmt die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO zu erlassende Geschäftsordnung. Sie regelt auch die Abgrenzung der Einzelvertretung gemäß § 8 dieser Satzung. Die Geschäftsordnung wird durch den Oberbürgermeister aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 95a Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO, § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb auch in Übereinstimmung mit vorgegebenen Eigentümerzielen zu führen und sich bei ihren Entscheidungen an den Eigentümerzielen zu orientieren.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung). Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind bzw. sonstige Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit

wiederkehren, nach feststehenden (Verwaltungs-)Regeln erledigt werden und für den Eigenbetrieb und die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 7 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit dort Wertgrenzen festgelegt sind und der dort festgelegte geringste Wert unterschritten wird.
- (5) Die Betriebsleitung entwickelt ausgehend von den Aufgaben des Eigenbetriebs auf Basis von durch den Stadtrat vorgegebenen Eigentümerzielen ein strategisches Unternehmenskonzept für den Eigenbetrieb. Das strategische Unternehmenskonzept konkretisiert die Eigentümerziele und ist spätestens nach fünf Jahren oder nach Beschluss neuer Eigentümerziele zu überarbeiten. Die Umsetzung eines vom Betriebsausschuss beschlossenen strategischen Unternehmenskonzeptes liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung.
- (6) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den fachlich zuständigen Beigeordneten und Bürgermeister rechtzeitig und schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die eine Änderung des Wirtschaftsplans erfordern,
 2. drohende Zahlungsunfähigkeit,
 3. erhebliche Betriebsstörungen,
 4. Sachverhalte mit erheblicher negativer Öffentlichkeitswirkung

Zu den Punkten 1. und 2. ist der Beigeordnete und Bürgermeister für Finanzen, zu wesentlichen personalwirtschaftlichen Angelegenheiten der Beigeordnete und Bürgermeister für Allgemeine Verwaltung zu informieren.

- (7) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung und ihrer sonstigen Aufgaben ist die Betriebsleitung an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Satzung, Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Entscheidungen des Oberbürgermeisters, des zuständigen Beigeordneten und Bürgermeisters, die Wirtschaftsplanung und die für die Eigenbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen der Stadt Leipzig gebunden.
- (8) Für die Vergabe von Leistungen nach VOL, VgV, KonzVgV und Bauleistungen nach VOB für den Eigenbetrieb sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts sowie der Stadt Leipzig zu beachten.
- (9) Die Betriebsleitung trägt im Rahmen des rechtlich Möglichen und unter Beachtung etwaiger gesonderter betreffender Vorgaben der Stadtverwaltung dafür Sorge, dass beim Eigenbetrieb die Regelungen des an Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgerichteten Leipziger Corporate Governance Kodexes, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung finden. Die Betriebsleiter sind in diesem Sinne den Bestimmungen bzw. Intentionen des Leipziger Corporate Governance Kodexes, insbesondere auch, soweit dort die Geschäftsführung eines städtischen Unternehmens angesprochen ist, verpflichtet.
- (10) Die Betriebsleitung entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unter Zugrundelegung von Kaltmieten bis zu 50 TEUR jährlich, bei Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit ab 10 Jahren bis 25 TEUR jährlich.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Anstellung, Entlassung sowie Ein- und Umgruppierung des Personals des Eigenbetriebs unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen. Die Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich auf beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete mit Ausnahme der Betriebsleiter und von Beamten und mit Ausnahme der dem Stadtrat gemäß Hauptsatzung der Stadt Leipzig zur Entscheidung vorbehaltenen Personalangelegenheiten.
- (3) Die Betriebsleitung ist, soweit sie nicht selbst zuständig ist, gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBVO in den dort benannten Personalangelegenheiten vorher zu hören.

§ 8 Vertretung der Stadt Leipzig in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Leipzig in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten. Der Erste Betriebsleiter ist in allen Angelegenheiten Alleinvertreter, der Zweite Betriebsleiter vertritt daneben die Angelegenheiten des Eigenbetriebes in den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsaufgaben ebenfalls allein. Daneben vertreten die Betriebsleiter die Stadt Leipzig in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes auch gemeinsam.
- (2) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt Leipzig ab. Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Zweite Betriebsleiter vertritt den Ersten Betriebsleiter im Verhinderungsfall, ebenso wie der Erste Betriebsleiter den Zweiten Betriebsleiter kraft Amtes. Die Betriebsleitung beauftragt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters jeweils für den Fall der Verhinderung beider Betriebsleiter einen Bediensteten des Eigenbetriebs zum Verhinderungsvertreter.
- (4) Die Betriebsleitung kann weitere Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Dieser trägt den Namen Betriebsausschuss Stadtreinigung.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Stadträten). Die Zahl der weiteren Mitglieder legt der Stadtrat durch Beschluss entsprechend dem in §§ 9 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung festgelegten Verteilungsverfahren fest. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Fraktionen widerruflich benannt. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt als stimmberechtigtes Mitglied der Oberbürgermeister. Ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters im Vorsitz des Betriebsausschusses ist – eine entsprechende Beauftragung durch

den Oberbürgermeister nach § 42 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vorausgesetzt – der für den Eigenbetrieb zuständige Beigeordnete und Bürgermeister für Umwelt, Klima, Ordnung und Sport; im Verhinderungsfall wird dieser durch einen anderen Beigeordneten und Bürgermeister vertreten. Ein den Oberbürgermeister im Vorsitz vertretender Beigeordneter und Bürgermeister nach Satz 5 hat kein Stimmrecht. Sind alle Beigeordneten und Bürgermeister verhindert, kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Betriebsausschusses, das Mitglied des Stadtrats ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen; diesem steht das Stimmrecht in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied zu. Den nach Satz 5 oder 7 beauftragten Vertretern stehen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO die Rechte aus § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO zu.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Beigeordnete und Bürgermeister für Finanzen kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet; § 37 SächsGemO findet entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats (Vorberatung) dienen.
- (6) Für den Betriebsausschuss gelten, soweit nicht bereits betreffende Regelungen in dieser Betriebssatzung getroffen sind, die Bestimmungen der §§ 41, 42 SächsGemO für beschließende Ausschüsse, die Vorschriften des § 44 SächsGemO für die Mitwirkung in Ausschüssen und im Übrigen für den Geschäftsgang die §§ 36 bis 40 SächsGemO entsprechend. Der Betriebsausschuss regelt weitere Einzelheiten seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung durch eine Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss kann darauf verzichten, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben oder entsprechende eigene Regelungen zu treffen, wenn sich Bestimmungen über das Verfahren beschließender Ausschüsse des Stadtrats bereits aus einer Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Leipzig und ihre Ausschüsse ergeben und diese auch für den Betriebsausschuss Anwendung finden sollen.
- (7) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm nach dieser Betriebssatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat zur Entscheidung übertragen sind. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf Bruttowerte. Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. Verfügungen über Vermögen, welches dem Eigenbetrieb zugeordnet ist, bei einem Wert des Vermögensgegenstandes ab 50 TEUR bis 250 TEUR,
 2. hinsichtlich Bauvorhaben:
 - i. über den Planungsbeschluss, d. h. über die Planung von Bauvorhaben bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI) bei Gesamtkosten über 2,5 Mio. EUR bis zu 6 Mio. EUR,
 - ii. über den Baubeschluss, d. h. über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung ab der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) bei Gesamtkosten über 2,5 Mio. EUR bis zu 6 Mio. EUR,

- iii. über Änderung von Baubeschlüssen, die er selbst gefasst hat, wenn eine Überschreitung der Gesamtkosten laut Baubeschluss von mehr als 750 TEUR eintritt.
 - 3. über den Ausführungsbeschluss, d.h. die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten über 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR.
 - 4. hinsichtlich sonstiger Verträge:
 - i. über die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL/VgV) ab einem Auftragswert über 75 TEUR bis 150 TEUR,
 - ii. über den Abschluss von Verträgen für sonstige Leistungen außerhalb der VOB, VOL und VgV, mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen, bei einem Wert von über 150 T€ bei einmaligen Leistungen und von über 50 TEUR jährlich bei wiederkehrenden Leistungen.
 - 5. über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Verzicht, die Niederschlagung bzw. der Streitwert im Einzelfall über 100 TEUR bis zu 1 Mio. EUR beträgt,
 - 6. über den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebs im Einzelfall über 75 TEUR bis 500 TEUR beträgt,
 - 7. über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte bei einem Wert über 50 TEUR bis zu 1 Mio. EUR,
 - 8. nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht sowie nicht unabweisbare Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Darunter werden als erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und erhebliche Mehrauszahlung jene ab 375 TEUR im Einzelfall gesehen,
 - 9. die Grundsätze der Betriebsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs, soweit es sich hierbei nicht um eine dem Stadtrat vorbehaltene Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO handelt,
 - 10. alle wesentlichen Finanzangelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und sie nicht in der Zuständigkeit eines anderen Organs liegen,
 - 11. die Zustimmung zur durch den Oberbürgermeister aufzustellenden Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (8) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen. Er spricht in diesen Fällen eine Empfehlung zur Entscheidung aus.
- (9) Der Betriebsausschuss überwacht die Umsetzung der für den Eigenbetrieb durch den Stadtrat vorgegebenen Eigentümerziele sowie die Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes und dessen Übereinstimmung mit den Eigentümerzielen. Im Rahmen der ihm obliegenden Vorberatung des Wirtschaftsplans überwacht der Betriebsausschuss die Übereinstimmung der Zielsetzungen des Wirtschaftsplans mit den Eigentümerzielen und dem strategischen Unternehmenskonzept.

- (10) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss die Berichte nach § 13 Abs. 1 sowie den Risikobericht nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung vor.
- (11) Der Betriebsausschuss überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 10 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss, ggf. ein anderer beschließender Ausschuss des Stadtrats oder die Betriebsleitung zuständig ist oder soweit ihm die Angelegenheiten gemäß der SächsGemO oder der SächsEigBVO, in der jeweils geltenden Fassung, vorbehalten sind. Der Stadtrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - 1. den Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung,
 - 2. wesentliche Veränderungen (Aus- und Umgestaltungen) des Unternehmens,
 - 3. Eigentümerziele für den Eigenbetrieb und das strategische Unternehmenskonzept,
 - 4. die Wahl und Entlassung der Betriebsleiter sowie die Bestellung und Abberufung eines ersten Betriebsleiters,
 - 5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 6. die in § 9 Abs. 7 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern der dort festgelegte höchste Wert überschritten wird,
 - 7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
 - 8. die Gewährung von Darlehen der Stadt Leipzig an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt Leipzig,
 - 9. die Entnahme von Eigenkapital nach Anhörung der Betriebsleitung (§ 12 Abs. 2 SächsEigBVO),
 - 10. Liquiditätshilfen an den Eigenbetrieb bzw. deren Behandlung als Eigenkapitalzuführung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBVO),
 - 11. einen Verlustausgleich aus Haushaltsmitteln der Stadt Leipzig (§ 12 Abs. 4 SächsEigBVO),
 - 12. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs (§ 16 Abs. 1 SächsEigBVO) sowie eine Änderung des Wirtschaftsplans (§ 23 Abs. 1 SächsEigBVO),
 - 13. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss (§ 32 SächsEigBVO),
 - 14. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs sowie die Entlastung der Betriebsleitung (§ 34 Abs. 1 SächsEigBVO),
 - 15. eine Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleiter und der weiteren beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung; diese bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 3).
- (4) Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine über das Cash-Management der Stadt Leipzig mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse unter verpflichtender Einhaltung sämtlicher entsprechend geltender Vorschriften des Gemeindekassenrechts. Eine ganz oder teilweise Übertragung der Besorgung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebs durch einen Dritten entsprechend § 87 SächsGemO ist zulässig. Der Kassenverwalter der Sonderkasse des Eigenbetriebs und dessen Stellvertreter werden von der Betriebsleitung bestellt und abberufen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Leipzig.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einvernehmlich einen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO und der §§ 17 bis 21 SächsEigBVO enthält. Der Wirtschaftsplan baut auf dem strategischen Unternehmenskonzept auf. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben des innerhalb der Stadt Leipzig geltenden Beteiligungscontrollings zu entsprechen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist im Benehmen mit dem Beigeordneten und Bürgermeister für Finanzen rechtzeitig zu erstellen. Die Betriebsleitung hat den Wirtschaftsplan zu dem von der Stadt hierfür vorgegebenen Termin dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist nach Vorberatung im Betriebsausschuss durch den Stadtrat zu beschließen.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister unverzüglich einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten. Die Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 23 Abs. 1 SächsEigBVO unterliegt den für die Aufstellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs geltenden Verfahrensregeln. Für die Erforderlichkeit der Änderung des Wirtschaftsplans in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SächsEigBVO werden folgende Grenzen festgelegt:
 - 1. Eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gilt als erheblich, wenn die betreffende Abweichung mehr als **1.000** TEUR des geplanten Jahresergebnisses beträgt.
 - 2. Eine erforderliche erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn sich die Anzahl der Stellen gegenüber der geplanten Anzahl der Stellen um mehr als 10 v. H. erhöht. Abweichungen vom Stellenplan (bzw. der Stellenübersicht) und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- und Tarifrechts ergeben, machen regelmäßig keine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich.
- (5) Der Eigenbetrieb führt gemäß § 24 Abs. 2 SächsEigBVO eine seinen Bedürfnissen entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung. Für durch die Stadt Leipzig erhobene Kommunalabgaben und damit verbundene Kostenermittlungen auf Ebene des Eigenbetriebs sind die einschlägigen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

(SächsKAG), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Nähere Vorgaben zur Kosten- und Leistungsrechnung der Eigenbetriebe der Stadt Leipzig sind darüber hinaus gesonderten verwaltungsinternen Vorschriften bzw. Dienstanweisungen der Stadt Leipzig vorbehalten; an derartige Vorgaben ist der Eigenbetrieb zwingend gebunden. Vorstehender Satz 3, 2. Halbsatz gilt entsprechend auch für den Fall etwaiger getroffener verwaltungsinterner Regelungen hinsichtlich der Erhebung/Kalkulation von Abgaben und/oder von privatrechtlichen Entgelten.

§ 13 Berichtswesen und internes Kontrollsystem

- (1) Die Betriebsleitung erstellt nach den Maßgaben des von der Stadt Leipzig vorgegebenen Beteiligungscontrollings quartalsweise schriftliche Berichte an den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie über die Leistungen des Eigenbetriebs. Die Berichte werden durch das städtische Beteiligungscontrolling zu Managementreports verarbeitet, die den Kriterien der Berichterstattung von § 22 Abs. 1 SächsEigBVO entsprechen.
- (2) Die Betriebsleitung hat für den Beteiligungsbericht (§ 99 SächsGemO) sowie im Fall der Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Leipzig (§ 88b SächsGemO) erforderliche Angaben bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Früherkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch. Das Risikomanagementsystem und wesentliche Änderungen des Risikomanagementsystems sind dem Betriebsausschuss vorzustellen. Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Risikobericht, der ebenfalls dem Betriebsausschuss vorzulegen ist.
- (4) Die Betriebsleitung sorgt für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Revisionsystems. Im Betriebsausschuss ist mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse der Revision Bericht zu erstatten.
- (5) Die Betriebsleitung sorgt dafür, dass im Eigenbetrieb alle erforderlichen internen Regelungen getroffen und sowohl die für den Eigenbetrieb geltenden internen und städtischen Regelungen als auch die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (Compliance/Regelüberwachung).
- (6) Die Betriebsleitung hat im Betriebsausschuss mindestens einmal jährlich über Sponsoringaktivitäten Bericht zu erstatten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, soweit nicht durch den Oberbürgermeister eine kürzere Frist zur Vorlage verfügt wird, dem Oberbürgermeister vor (§ 31 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO).
- (2) Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen (Finanz- und Leistungskennzahlen) auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden. Im Übrigen sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die ergänzenden Vorgaben der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu beachten (§§ 26 bis 30 SächsEigBVO).
- (3) Für das Verfahren, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die §§ 31 bis 34 SächsEigBVO.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die neu gefasste Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Eigenbetriebssatzung (Beschluss Nr. DS-00321/14 vom 25.02.2015, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 6 am 21.03.2015, geändert durch Beschluss Nr. VII-DS-07522 vom 14.12.2022 sowie Beschluss Nr. VII-DS-07012 vom 25.04.2024 außer Kraft.